

MERKBLATT MEDIEN

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) können digitale oder audiovisuelle Inhalte, die einen künstlerischen Ansatz verfolgen und einen kulturellen Hessen-Effekt aufweisen, gefördert werden. Dazu zählen u. a. Virtual sowie Augmented Reality Inhalte, 360° Filme, Medieninstallationen, Web-Applikationen und Games.

Die Projekte müssen in kultureller Hinsicht förderwürdig erscheinen und/oder Marktpotenzial aufweisen.

Die Förderung kann entweder für eine Entwicklung oder für die Durchführung eines Projekts beantragt werden.

Die **Projektentwicklung** verfolgt das Ziel der Herstellung eines Entwicklungskonzepts (z.B. Trailer, Teaser o.Ä.), das zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausgebaut werden soll.

Die **Projektförderung** verfolgt das Ziel der Produktion eines medialen Projekts oder die Herstellung eines Prototypens, der zur Gewinnung potenzieller Verwertungs- und Vertriebspartner*innen dient.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung, bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung vergeben.

Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im **Fördervertrag** geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden.

Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Selbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

ANTRAGSTELLUNG

Anträge für eine **Projektentwicklung** können laufend eingereicht werden. Über die Bewilligung entscheidet die Geschäftsführung der HF&M.

Seite 2/7

Anträge für eine **Projektförderung** unterliegen festbestimmten [Einreichfristen](#). Über die Bewilligung entscheidet eine Jury.

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Geschäftsführung und der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Angaben/Nachweis über die Rechtsform der Antragsteller*innen
- Aussagekräftiges Exposé bzw. Projektkonzept
- Auflistung hessischer Dienstleister*innen
- Biografien der Antragsteller*innen sowie des kreativen Stabs
- Selbsterklärung zur Rechtesituation an dem Projekt inkl. ggf. Darstellung der Rechtekette
- Voraussichtlicher Entwicklungs- und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie Angaben zum Hessen-Bezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Auswertungs- und Marketingkonzept

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern

FÖRDERSUMME

Die maximale Förderhöhe für eine **Projektentwicklung** beträgt **10.000 Euro**.

Die maximale Förderhöhe für eine **Projektförderung** bzw. die Herstellung eines Prototyps beträgt **50.000 Euro**.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner,

wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle projektumfassenden Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Für die **Projektentwicklung** können u.a. folgende Kosten gefördert werden:

- Personalkosten, Honorare
- Externe Beratungsleistungen (Fach- und Rechtsfragen)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte bzw. Herstellungs-, Entwicklungs- und Vertriebsrechte
- Recherchekosten

Seite 4/7

Für die **Projektförderung** können u.a. folgende Kosten gefördert werden:

- Personalkosten, Honorare
- Programmierungskosten
- Ausstattung
- Technik (Anmietung, Erwerb nur in begründeten Ausnahmen möglich)
- Projektbezogene Raummieten

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema.** Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Projektkonzept ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Seite 5/7

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Honoraren eine Sozialversicherungspflicht besteht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Projektleitung erbringt.

Sachliche Leistungen der Projektleitung können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten bis zu zehn Prozent der Herstellungskosten anerkannt werden. Dies gilt nur für die Projektförderung.

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. drei Prozent der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss i.d.R. mindestens 100 Prozent der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Zur Stärkung der film- und medienwirtschaftlichen Strukturen in Hessen darf der in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag angegebene Hessen-Effekt qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechender Kürzung der Fördersumme führen kann.

Detaillierte Informationen zum Hessen-Effekt finden Sie im entsprechenden [Merkblatt](#).

FINANZIERUNGSPLAN

Seite 6/7

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Beistellungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens fünf Prozent der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsorengelder)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistung (ausgenommen Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in Raten:

- 95 Prozent bei Vertragsabschluss
- fünf Prozent nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Um die Diversität hessischer Stoffe zu fördern, hat die HF&M ein Programm zur Förderung von Autor*innen entwickelt. Das Autor*innenstipendium als Teil von STEP unterstützt Nachwuchs-Filmautor*innen sowie Autor*innen bei einer Neuorientierung oder Weiterentwicklung ihres Portfolios. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Seite 7/7

Stand Dezember 2023 (Richtlinie zum 01.01.2022)